

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9500d004-ffc5-3a81-a951-a20a590feca5>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 62 UVPG - Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

Für die Beteiligung der deutschen Behörden bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gelten die Vorschriften für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Vorhaben nach [§ 58](#) und für die Konsultation mit dem anderen Staat nach [§ 55 Absatz 5](#) entsprechend.

